

Cottbus, 24. April 2020

Verfahrenshinweise während des eingeschränkten Hochschulbetriebs an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus- Senftenberg bei Änderungen von Modulbeschreibungen und Prüfungsformaten

In den Modulbeschreibungen wird die geeignete Prüfungsform zur Überprüfung des Erreichens der Lernziele festgelegt. Die Wahl der Prüfungsform richtet sich nach den Kompetenzen, die in einem Modul erreicht werden sollen (vgl. § 8 Abs. 1 RahmenO BA/MA).

1. Grundsätzlich können Prüfungsformen mit einer Änderung der Modulbeschreibung, z.B. in Kombination mit einer Änderung der gewählten Lehrveranstaltungsart, veränderten Selbststudienanteilen o.ä. zu einem folgenden Angebotsturnus angepasst werden (vgl. Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen der BTU Cottbus). Diese Änderungen sind zu Beginn des Semesters bekannt zu machen, durch Veröffentlichung in der Moduldatenbank.

Während des eingeschränkten Hochschulbetriebs der BTU kann eine solche Änderung der Lehr- und Lernformen sowie des Prüfungsformates ausnahmsweise auch außerhalb der Modulbeschreibung bekannt gemacht werden. Für die Bekanntmachung sind Wege zu nutzen, die allen Studierenden zugänglich sind. Hierzu zählen insbes. die Webseiten der verantwortlichen Fachgebiete, zum Modul gehörende Moodlekurse, in denen sich interessierte Studierende zu Beginn des Moduls registrieren, ggf. auch das Veranstaltungsverzeichnis. Die Veröffentlichung dieser Information muss so früh wie möglich, in jedem Falle aber rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Modulanmeldung erfolgen.

2. Studierende einer Gruppe, die bereits in einem konkreten Semester zu einem Modul angemeldet sind, sind grundsätzlich mit der gleichen Prüfungsform zu prüfen. Dies gilt im Grundsatz auch für die Prüfungen des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 19/20 im März 2020, die aufgrund der CoV 19-Pandemie und den durch die Bundes- und Landesregierung eingeleiteten Schutzmaßnahmen entweder gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden konnten. Im Einzelfall kann im eingeschränkten Hochschulbetrieb von diesem Grundsatz abgewichen und eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die alternative Prüfungsform ist geeignet, Kompetenzen und Lernziele in gleicher Weise zu überprüfen.
Sind in der ursprünglichen Modulbeschreibung bereits mehrere alternative Prüfungsformen genannt, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Kompetenzüberprüfung in gleicher Weise ermöglichen.
Vergleichbares ist denkbar, wenn Alternativen innerhalb eines Typs der Prüfungen – schriftlich/mündlich – gefunden werden (z.B. Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungszeit und geeigneter Aufgabenstellung).
- b. Es muss sichergestellt sein, dass im Sinne der Chancengleichheit der/den zu prüfenden Person/en weder Vor- noch Nachteile durch die alternative Prüfungsform entstehen.
- c. Die zu prüfenden Personen müssen mit der angebotenen alternativen Prüfungsform einverstanden sein.
- d. Sehen Prüfende keine Möglichkeit einer gleichwertigen alternativen Prüfungsform sind sie nicht verpflichtet, eine solche anzubieten.

.....
Diese Genehmigung gilt zunächst für das Sommersemester 2020.



Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin